

Hecken, Strucher und Bume an Straen und Wegen zurckschneiden. Bitte das Lichtraumprofil beachten!

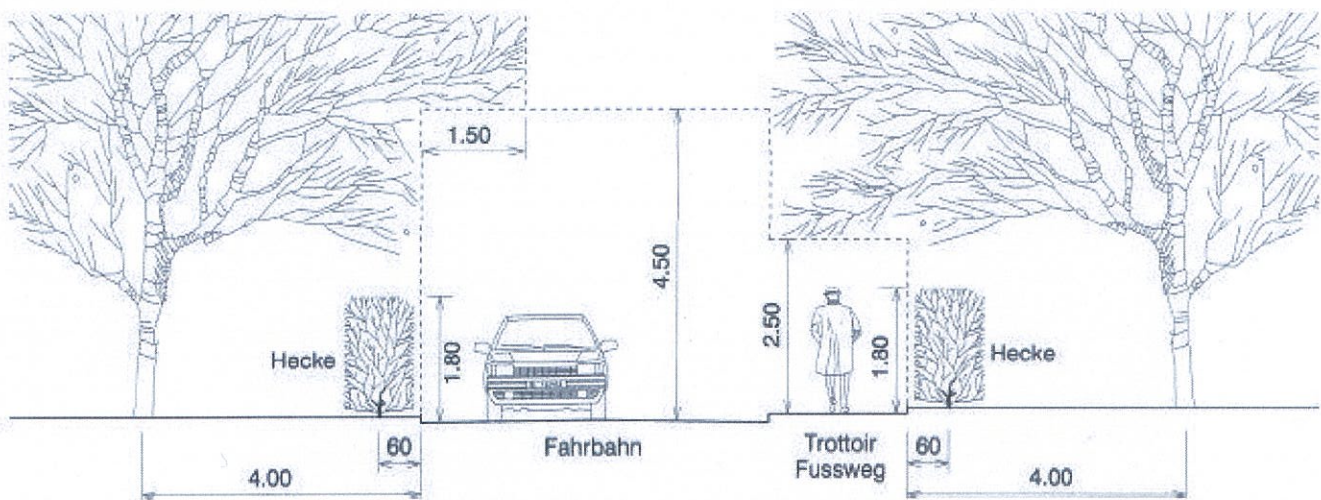
In der letzten Zeit wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung vermehrt festgestellt, dass Hecken, Strucher und Bume auf privatem Gelande in den ffentlichen Verkehrsraum rein ragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 28 Abs. 2 des Straengesetzes Anpflanzungen aller Art so angelegt werden mssen, dass sie nicht in den Lichtraum der Strae und des Gehweges ragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch der Fuganger, beeintrchtigen. Die Anlieger an den ffentlichen Straen und Wegen, dazu zahlen auch Feldwege und Gehwege, werden gebeten, Bume und Strucher, die verkehrsbehindernd in den ffentlichen Verkehrsraum hineinragen, so zurckszuschneiden, dass die Verkehrsteilnehmer und Fuganger nicht beeintrchtigt werden.

Dabei gelten folgende Regelungen:

- 4,50 m ber der gesamten Fahrbahn, 4,00 m ber den je 0,50 m breiten Gelandestreifen, anschlieend an die beiderseitigen Rander der Fahrbahn.
- Der bergang von 4,50 m ber dem Fahrbahnrand zu 4,00 m ber den anschlieenden 0,50 m breiten Gelandestreifen ist in schrager Richtung herzustellen; 2,50 m ber Radwegen, 2,30 m ber Fuwegen.
- An Straenmndungen und -kreuzungen mssen Hecken, Strucher und andere Anpflanzungen stets so nieder gehalten werden, dass eine ausreichende bersicht fr die Kraftfahrer gewahrleistet ist. Diese Anpflanzungen drfen im Allgemeinen nicht hher als 80 cm sein.
- Verkehrszeichen und Straenlaternen drfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurckszuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern standig rechtzeitig ohne Sehbeeintrchtigungen wahrgenommen werden knnen.

Die Anlieger knnen durch rechtzeitiges Zuschneiden der Bume, Strucher und Hecken mithelfen, Unfalle zu vermeiden und sich selbst unter Umstanden viel arger ersparen.



Die Regelung des Naturschutzgesetzes, dass in der Zeit von 1. Marz bis 30. September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehlzen verboten ist, greift hier nicht. Grundstckseigentmer sind im Gegenteil zu einem solchen Rckschnitt verpflichtet, handelt es sich doch um eine Manahme, die aus Verkehrssicherheitsgrnden dringend erforderlich ist und im ffentlichen Interesse liegt.

Bei Grundstckseigentmern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, hat die Gemeinde die Mglichkeit, die Pflanzen auf Kosten der Eigentmer beseitigen zu lassen.

Die Brgerinnen und Brger werden um Beachtung gebeten!
Ihre Gemeindeverwaltung